

## **Richtlinien für die Vergabe gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke**

Die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke erfolgt nach diesen Richtlinien, die als Handlungsempfehlung für die Verwaltung zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeindevertretung über den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke dienen sollen. Grundsätzlich werden die Wohnbaugrundstücke zum aktuellen Gutachterpreis veräußert. Hierbei werden bei der Vergabe folgende Kriterien in der nachstehenden Reihenfolge zugrunde gelegt:

1.)

a.) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens 3 Jahren in Eppertshausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und kindergeldberechtigte Kinder haben.

b.) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens 3 Jahren in Eppertshausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und keine kindergeldberechtigten Kinder haben.

c.) Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zu 3 Jahren in Eppertshausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und kindergeldberechtigte Kinder haben.

d.) Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zu 3 Jahren in Eppertshausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und keine kindergeldberechtigten Kinder haben.

e.) Einwohnerinnen und Einwohner die mindestens seit 3 Jahren in Eppertshausen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und kindergeldberechtigte Kinder haben.

f.) Einwohnerinnen und Einwohner die mindestens seit 3 Jahren in Eppertshausen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und keine kindergeldberechtigten Kinder haben.

g.) Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zu 3 Jahren in Eppertshausen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und kindergeldberechtigte Kinder haben.

h.) Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zu 3 Jahren in Eppertshausen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und keine kindergeldberechtigten Kinder haben.

(Bei allen gemeldeten Nebenwohnsitzen in Nr. 1 e bis 1 h wird eine vorherige Hauptwohnsitzzeit in Eppertshausen angerechnet).

i.) Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits vor mehr als 25 Jahren von der Gemeinde ein Wohnbaugrundstück erworben haben.

j.) Auswärtige Bewerber/innen die kindergeldberechtigte Kinder haben.

k.) Auswärtige Bewerber/innen die keine kindergeldberechtigten Kinder haben.

2.) Auf den Gutachterpreis für das Grundstück (Bodenwert ohne Erschließungskosten) wird Familien pro kindergeldberechtigtem Kind, welches in der Familie der Antragsteller mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, ein Abschlag von 12%, maximal 36% gewährt.

Neben dem Grundstückspreis sind alle individuell anfallenden Hausanschlusskosten für (z.B. Wasser, Gas, Strom und Telekommunikation) an die jeweiligen Versorgungsträger zu bezahlen.

Weiterhin sind die Kanalhausanschlusskosten zu bezahlen, die jeweils nach Aufwand ermittelt werden.

Auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Eppertshausen wird hingewiesen.

3.) Sollte das Grundstück im Zeitraum von 10 Jahren nach Erwerb (Zeitpunkt des Grundbucheintrages) veräußert werden, so ist der gewährte Abschlag anteilig entsprechend der nicht in Anspruch genommenen Eigennutzungsmonate zurückzuzahlen.

4.) Je Familie ist nur eine Bewerbung auf Erwerb eines Wohnbaugrundstückes möglich.

5.) Wer von der Gemeinde ein Wohnbaugrundstück erworben hat, kann innerhalb von 25 Jahren (ab Eintragung im Grundbuch) kein weiteres Wohnbaugrundstück erwerben. Dies gilt auch für Erwerbsvorgänge, die in der Vergangenheit liegen.

6.) Bewerben sich mehrere Antragsteller/innen für ein Wohnbaugrundstück, ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Vorrangig werden die Anträge behandelt, welche als erste eine verbindliche schriftliche Bewerbung abgegeben haben (Tag des Posteingangsstempels, einer E-Mail oder einer Faxmitteilung). Im Falle von Bewerbungen, die nachweislich am gleichen Tag bei der Gemeinde eingegangen sind, entscheidet das Losverfahren.

7.) Der Bauantrag bzw. die Bauunterlagen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Eigentumsübergang (gerechnet ab der Eintragung im Grundbuch) vorliegen. Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Erklärung über die Baufreistellung muss die Keller, bei nicht unterkellerten Gebäuden die Bodenplatte, errichtet sein. Spätestens nach drei Jahren (gerechnet ab der Eintragung im Grundbuch) muss die Fertigstellung des Gebäudes nachgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist fällt das Grundstück im Rahmen der Rückauflassung an die Gemeinde zurück oder es ist der Kindergeldabschlag an die Gemeinde zurück zu zahlen.

8.) Die Käuferin bzw. der Käufer muss spätestens ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes eine Wohnung selbst beziehen und mit Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre, gerechnet ab der Eintragung im Grundbuch, gemeldet sein.

Diese Richtlinie zur Vergabe gemeindeeigener Grundstücke ersetzt alle vorangegangenen Richtlinien.

Eppertshausen, den 14.12.2016



Carsten Helfmann, Bürgermeister